

Informationsblatt zum Betreuungsunterhalt und zur Erwerbsobliegenheit

- Kinder bis 3 Jahre:
Solange das jüngste Kind das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, besteht keine Erwerbsobliegenheit. Der Kindesmutter steht es frei, eine Betreuungsmöglichkeit für das Kind in Anspruch zu nehmen und zu arbeiten. Die Erwerbstätigkeit ist überobligatorisch und führt dazu, dass ein Teil des Einkommens nach § 1577 Abs. 2 BGB anrechnungsfrei belassen werden muss.
- Jüngstes Kind über 3 Jahre:
Der Wille der Mutter, das Kind persönlich betreuen zu wollen, tritt hinter die bestehende Erwerbsobliegenheit zurück. Es besteht eine Verpflichtung, eine kindgerechte Betreuungsmöglichkeit in Anspruch zu nehmen.

Im Rahmen der zeitlichen Betreuungsmöglichkeit des Kindes ist eine Erwerbstätigkeit möglich. Wird über die Grenze hinaus gearbeitet (z. B. es gibt keine Betreuungsmöglichkeit aber Verwandte stellen die Betreuung des Kindes sicher), dann handelt es sich hierbei um eine sogenannte freiwillige Leistung Dritter, die den unterhaltspflichtigen Ehegatten nicht entlasten soll. Dies führt dazu, dass die Tätigkeit überobligatorisch ist und zum Teil anrechnungsfrei belassen werden muss.

Es gibt kindbezogene Gründe, die einer Erwerbsobliegenheit entgegenstehen, z. B. ADS-Erkrankung des Kindes oder schwere Asthmaerkrankung.

- Weiter ist zu prüfen, ob eine Verlängerung des Betreuungsunterhaltes möglich ist. Hierbei kommt es auf die Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit während der Ehe an. Die eheliche Lebensplanung, die nicht von einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau ausging kann auch für den Fall nach Trennung noch weiter Gültigkeit haben. Es kommt auf die Ehedauer und die Verfestigung der Lebensplanung an.
- Schließlich ist zu prüfen ob eine Begrenzung der Höhe nach in Betracht kommt. Der Betreuungsunterhalt ist immer auf den Betrag begrenzt, den der Unterhaltsberechtigte durch eine vollschichtige Tätigkeit selbst sicher stellen könnte.